

FORSCHUNGSRAT KÄLTETECHNIK E. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 09. März 2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Forschungsrat Kältetechnik e.V..

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Forschungsrat hat die Aufgabe, die technisch-wissenschaftliche Forschung und deren praktische Auswirkungen auf dem Gebiet der Kälte- und Wärmepumpentechnik und für den kältetechnischen Teil der Klimatechnik zu fördern. Dazu sollen Forschungsaufgaben vorbereitet werden. Der Verein kann Aufträge an Mitglieder und Nichtmitglieder unabhängig von deren Rechtsform erteilen. Die Vereinigung darf sich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs.1 S.2 Abgabenverordnung (AO) bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

Der Forschungsrat erfüllt seine Aufgaben auf gemeinnütziger Grundlage unter Beschränkung auf den wissenschaftlichen Nutzen für den durch den Mitgliederkreis gegebenen Wirtschaftssektor und für die Forschung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Forschungsrats (rechnungsmäßige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben) dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Forschungsrat besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Unternehmen sein, die sich mit der Herstellung von Maschinen, Geräten, Komponenten und technischem Zubehör (einschließlich Betriebsmitteln) sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen der Kältetechnik, der Wärmepumpentechnik sowie für den kältetechnischen Teil der Klimatechnik beschäftigen.

Außerordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen, Vereinigungen dieser Personen, sowie wissenschaftliche Institute werden, die ein Interesse an der Förderung der Kältetechnik, der Wärmepumpentechnik sowie des kältetechnischen Teils der Klimatechnik haben und die den Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft nicht entsprechen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch Beschluss des Vorstands; in Sonderfällen kann der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft nach Prüfung und mit Bericht der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein:

- mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Austrittserklärung. Sie ist schriftlich und eingeschrieben abzugeben.
- Ohne Kündigung durch Tod, Löschung der Firma oder Eröffnung des Konkurses.
- Durch Ausschluss; der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied die durch den Beitritt zum Forschungsrat übernommenen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht erfüllt oder den Interessen des Forschungsrats zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Forschungsrat, und zwar sowohl auf Teilnahme an den erarbeiteten Forschungsergebnissen als auch in finanzieller Hinsicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge für die Inangriffnahme, Ergänzung und Erweiterung sowie Beschränkung von Forschungsvorhaben zu machen.

Die Forschungsergebnisse stehen allen Mitgliedern zur Verfügung; soweit Mitglieder zur direkten Finanzierung einzelner Projekte durch Umlage nicht beigetragen haben, haben sie nur einen Anspruch auf den Text der Veröffentlichung.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Forschungsrats zu benutzen und Auskünfte aus dem Erfahrungsbereich des Vereins zu verlangen.

In Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in der Beitragsordnung fest.

Die durch die Beiträge der Mitglieder aufgebrachten Mittel und die staatlichen Zuschüsse sollen ausschließlich der Erfüllung der Forschungsvorhaben des Forschungsrats dienen. Ihre Verwendung für Verwaltungsaufgaben ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 7 Organe des Forschungsrats

Die Organe des Forschungsrats sind:

- der Vorstand,
- der Forschungsbeirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.

Der Sprecher des Forschungsbeirats ist ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand leitet den Forschungsrat und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen.

Der Vorstand beschließt über:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Bestellung der Mitglieder des Forschungsbeirats;

- Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind;
- Bestellung des Geschäftsführers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter;
Durchführung und Finanzierung von Forschungsaufgaben aufgrund der Vorschläge des Forschungsbeirats;
- Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann schriftlich abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich einverstanden erklären.

§ 9 Forschungsbeirat

Der Forschungsbeirat besteht aus vom Vorstand zu bestellenden Personen aus dem Kreis der Mitglieder.

Der Forschungsbeirat hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben auszuarbeiten und Vorschläge über ihre Durchführung einschließlich ihrer Finanzierung zu machen, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Er überwacht die Ausführung der Forschungsaufgaben und kann dazu Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen, soweit ihm dies zweckmäßig und notwendig erscheint.

Der Forschungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Forschungsbeirats teilzunehmen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Forschungsbeirats und seiner Arbeitskreise ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in gleicher Weise einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält, das Interesse des Forschungsrats es erfordert, oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder es beantragt.

Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter das Stimmrecht für nicht mehr als fünf Stimmen wahrnehmen kann.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Sie entscheidet über:

- Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Aufnahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Rechnungsplanung für das laufende Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach einer von ihr besonders zu beschließenden Beitragsordnung;
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
- Aufnahme neuer Mitglieder, soweit die Entscheidung vom Vorstand vorgelegt wird;
- Änderung der Satzung sowie Auflösung des Forschungsrats.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse nach § 13.

§ 11 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung, des Forschungsbeirats und dessen Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vertreter der Geschäftsstelle oder dem jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§12 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe zu führen hat. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er richtet eine Geschäftsstelle ein. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und die jährliche Rechnungslegung verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen. Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Der Geschäftsführer hat die wissenschaftlichen Mitarbeiter dem Vorstand zur Anstellung vorzuschlagen und das notwendige Hilfspersonal einzustellen, soweit es durch Haushalts- bzw. Stellenplan genehmigt ist.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Forschungsrats bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die sich mit der Forschung auf dem kältetechnischen Sektor beschäftigt.

Die Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Forschungsrats ist ausgeschlossen.

Im Auflösungsfall bestellt die Mitgliederversammlung für die Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Dipl. - Ing. Ewald Preisegger

Dipl.-Ing. Monika Witt

Dr. Karin Jahn